

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurern, Beton- und Erdbauarbeiten, in der Kachelofen- und Steingutindustrie, in Gießereien, in Glaserereien, für Gipser, Buger, Stukkateure, Asphaltateure, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Glaser aller Art, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Millimeterzeile 1,25 M. Bei größeren Abschläufen Rabatt, der nur als Kassarabatt gilt.
Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M., Anzeigen der Bauwerkstätten Seite 50 A.

Terrorakte statt Tariftreue.

Der Terror ist ein altes Kampfmittel der Unternehmerorganisationen, das besonders ausgiebig in der Vorkriegszeit angewendet wurde. Die Maßregelung unheimlicher, das heißt, für ihre Gewerkschaft tätiger Arbeiter, Kennzeichnung der Entlassungsscheine, Verurteilung und schwarze Listen sind die Hauptpunkte des Unternehmerterror. Diese Begriffe sind auch durch eine lange Periode ihrer Anwendung in der Geschichte der sozialen Kämpfe eingetragener.

In der Nachkriegszeit hat sich zwar manches geändert; der Terror tritt heute nicht mehr verbandsammlend auf, und die Unternehmerorganisationen sind — wenn auch nicht in allen Fällen mit dem nötigen Druck — allgemein bemüht, das mit den Arbeiterverbänden vereinbarte als allgemein geltendes Recht bei ihren Mitgliedern zur Anerkennung zu bringen. Wenn diese Anerkennung noch heute in vielen Fällen fehlt, so liegt das sehr oft an dem geschäftsführenden Syndikus oder an dem Führer des in Betracht kommenden Unternehmerverbandes, weil er glaubt, mit der mehr oder weniger offenen Duldung von Terrorakten und Tariftreue, „Erfolge“ erzielen zu können, die sich bei kommenden Gelegenheiten noch ausweiten und erweitern lassen. Der Terror wird heute nicht mehr von den großen Unternehmerverbandsbüros aus inszeniert — wenigstens nicht offen —, sondern einzelne Unternehmer sowie auch Ortsgruppen von Unternehmerverbänden machen heute in Terror. Meistens wird dazu nicht mehr die offene Form gewählt, sondern eine Form, die sich in „wirtschaftliche Notwendigkeiten“ hält; eine Form, von der die Unternehmer glauben, die wirtschaftliche Notwendigkeit und die immer noch herrschende Arbeitslosigkeit unauffälliger auszuüben zu können.

Eine Form, in der dies heute geschieht, ist der Revers. Revers nennen die Unternehmer einen Schein, in dem sie sich zu nichts verpflichten, in dem sich aber der Arbeiter verpflichtet, zu untertariflichem Lohn zu arbeiten. Solche Revers sind — wenn sie auch nur von einem Arbeiter unter hunderttausend unterschrieben werden — beliebte neuzzeitliche Kampfmittel der Unternehmerorganisationen zum Zwecke des Lohnabbaus. Vor den Schlichtungsinstanzen gilt der Revers als Kronzeuge für die Behauptung, daß „die Arbeiter bereit seien, zu niedrigeren Löhnen zu arbeiten“, und nur die Führer der Gewerkschaften sind dieser „wirtschaftlichen Einsicht“ verschlossen. Einige besonders markante Fälle aus einer Fülle von uns zugegangenen Material seien im Nachstehenden der Öffentlichkeit unterbreitet.

Im Lohngebiet Sorau war die Arbeitslosigkeit monatelang sehr gering. Als vor kurzem eine Besserung eintrat, versuchte der Bauunternehmer Baentsch durch Preisunterbieten die übrigen Baugeschäfte aus dem Felde zu schlagen. Nachdem dadurch zahlreiche Aufträge heringeholt waren, schickte Baentsch an arbeitslose Bauarbeiter Karten mit dem Hinweis, daß er in der Lage sei, Maurer und Hilfsarbeiter zu beschäftigen, wenn sie bereit seien, 10 A unter den tariflichen Sätzen zu arbeiten. Unter dem Druck der langen Arbeitslosigkeit nahmen auch einige Arbeiter — stillschweigend die Arbeit zu untertariflichen Löhnen auf. Als aber diese wenigen Leute zur Fertigstellung der Aufträge nicht ausreichten, versuchte Baentsch, auf andere Art mehr Leute für den herabgesetzten Lohn zu bekommen. Er verlangte einfach vor der Einstellung die Unterschrift der Arbeiter unter nachstehenden

Revers.

Die Firma C. Baentsch, Baugeschäft m. b. H. in Sorau, hat mir folgendes Angebot gemacht: Sie ist bereit, mich als Arbeiter auf dem von der Mollereigenossenschaft in Sorau m. B., A. H. Grenzstraße, auszuführenden Neubau zu beschäftigen, kann mir aber nur einen Stundenlohn von

58 A zahlen, weil sie, um den Bau überhaupt zu bekommen, in die Gebote der Konkurrenz hot eintreten müssen, die auch zum Teil schon geringere Löhne zahlt. Ich nehme dieses Angebot hiermit an und erkläre mich bereit, auf dem Neubau der Mollereigenossenschaft als Arbeiter zu arbeiten, obwohl mir bekannt ist, daß der Tariflohn für Arbeiter in Sorau 67 A beträgt. Ich verzichte hiermit ausdrücklich für die Dauer meiner Beschäftigung auf dem Neubau der Mollereigenossenschaft auf die Geltendmachung des Tariflohnes, indem ich die von der Firma Baentsch für die Zahlung des untertariflichen Lohnes geltend gemachten Gründe als berechtigt anerkenne und verpflichte mich, während der

Sie Unfallverhütungsvorschriften sind für Dich da! Fordere beim Vergleichen von feststehenden Fensterflügeln stets die Vorrichtungen zum Befestigen von Zangleinen und Patentleitern! Vergleiche niemals von Brettern aus, die in die Fensterrahmen hineingelegt sind. Nur die Befolgung dieser Vorschrift sichert Dir Leben und Gesundheit!

Dauer meiner Beschäftigung auf dem Neubau der Mollereigenossenschaft keine Lohnherabsetzung zu beantragen. Ich erkläre, daß die Annahme dieses Angebotes mein freier Wille ist und daß ich in keiner Weise von der Firma Baentsch beeinflusst worden bin. Unterschrift:

Die in dem Revers enthaltene Behauptung, Baentsch hätte in die Angebote solcher Mitarbeiter mit noch niedrigeren Angeboten eintreten müssen, bei denen die Bauarbeiter schon längst unter Tarif arbeiten, war lediglich eine Behauptung. Es fanden sich aber doch noch einige Arbeiter, die dem Unternehmer glauben und unterschrieben. Eine Anzahl von Arbeitern lehnte die Unterschrift ab, wurde aber trotzdem eingestellt. Eine Beschwerde beim Vorsitzenden der Ortsgruppe der Unternehmer brachte keine Aenderung, weil er erklärte, er sei diesem Mitglied gegenüber machtlos. Dasselbe Antwort gab der Syndikus des Bezirksarbeiterverbandes auf eine dort angebrachte Beschwerde. Baentsch versuchte nun, auch Jücker Arbeitern die Unterschrift des Reverses aufzuzwingen, die sie bisher verweigert hatten. Als das nicht gelang, erhielten der Baudelegierte und 5 Mann Feierabend. Vom Arbeitsgericht wurde die unrechtmäßige Entlassung des Baudelegierten anerkannt. Die Wiedereinstellung der ändern 5 Kollegen konnte aber nicht durchgeführt werden, weil das Gewerbeamt der Meinung war, das Arbeitsverhältnis könne in diesem Falle mit Tageslohn gelöst werden. Eine zweite Klage vor dem Gewerbeamt wegen Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes an die Leute, die den Revers unterschrieben hatten, endete mit der Entscheidung: „Der Vertragslohn kann für die Zukunft nicht abgedungen werden. Ein Abdingen auf Grund des Reverses ist unzulässig. Der zu wenig gezahlte Lohn muß vom Tage des Einpruches an nachgezahlt werden.“ Trotz dieser Gewerbeamtsentscheidung zahlte Baentsch nicht nach. Im Gegenteil, er versuchte nach einigen Tagen erneut eine weitere Anzahl Arbeiter unter Androhung der Entlassung zur Unterschrift des Lohnverzichts zu pressen. Auf Anrufen unserer Bezirksleitung wurde darauf auf allen Arbeitsstellen der Firma die Arbeit eingestellt. Nach dreitägigem Streik erklärte sich

Baentsch bereit, den zu wenig gezahlten Lohn nachzuzahlen, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen und allen Arbeitern nunmehr den Tariflohn zu zahlen. Es ist sehr bezeichnend, daß erst die Arbeit eingestellt werden mußte, um den Unternehmer zu überzeugen, daß auch er sich an Ordnung gewöhnen und auch in Zeiten schwacher Bautätigkeit die vereinbarten Sätze zahlen müsse. Einem Teil der Sorauer Arbeiter kann aber der Vorwurf nicht erparat werden, daß sie sehr leichtfertig handelten, als sie sich — wenn auch widerstrebend — dem Druck des Unternehmers fügten.

In Perleberg war unser Bund aus denselben Gründen gezwungen, eine Sperre über das Baugeschäft Anton Kunst zu verhängen. Vertraglich sollen dort für Maurer 83 A und für Hilfsarbeiter 67 A je Stunde gezahlt werden. Wegen der geringen Bautätigkeit sahst sich Herr Kunst fast bekränkt. Er beschloß zunächst, aus dem Unternehmerverband auszutreten und glaube nunmehr, aller Verpflichtungen zur Zahlung des Tariflohnes ledig zu sein. Durch ein Schreiben teilte er den Arbeitern am 10. September mit:

„Ich zahle von heute ab für die Gesellenstunde 60 A und für die Arbeiterstunde 48 A. Wer damit nicht einverstanden ist, muß mit der Arbeit aufhören und liegen dessen Papiere im Bureau zur Abholung bereit.“

Unsere Kollegen waren aber unter keinen Umständen bereit, billiger zu arbeiten. Sie versuchten deshalb, Herrn Kunst klarzumachen, daß sie bei diesem Lohn nicht ihre Familien ernähren könnten. Der Unternehmer entgegnete darauf, daß er diese Maßnahme aus Selbsterhaltungstriebe und zum Schutze seines guten Baugeschäfts getroffen hätte. Schließlich mußte er noch betteln gehen, wenn er nicht diesen Weg der Selbsthilfe beschreite. Es sei doch immer noch besser, wenn die Arbeiter bei ihm 23 A je Stunde billiger arbeiten würden, als wenn sie aufhören oder gar Erwerbslosunterstützung beziehen müßten. Dieser Logik vermochten sich unsere Kollegen nicht anzupassen. Nachdem feststand, daß sich auch der Bezirksvorstand der Unternehmer vergeblich bemüht hatte, sein Mitglied zur Zahlung der Tariflöhne zu bringen, wurde die Arbeit eingestellt und die Sperre über die Firma verhängt.

Einen besonders schau angelegten Tarifbruch wollten die Unternehmer und Mitglieder der Innungen der Kemter Enger und Spenge in Westfalen durchführen. Als das zentrale Schiedsgericht am 30. März 1926 für diese Gebiete den Stundenlohn für Maurer auf 85 A festgesetzt hatte, sandten die Unternehmer am 7. April folgendes Schreiben an unsere Bau-gewerkschaft Herford i. B.:

Die Mitglieder der Bauhandwerker-Zwangsinnungen der Kemter Enger und Spenge befinden sich augenblicklich in einer Notlage und haben sich bewegen heute zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenschließen. Das Ergebnis ist folgendes: Zunächst sprechen die Innungen ihre Bedauern aus, daß durch Schiedsgericht in Berlin der Lohn in unserem Geschäftlichen Bezirk nicht abgehaut ist, womit hier bestimmt gerechnet wurde. Deswegen sind hier Verhältnisse entstanden, daß in unserem Bezirk verschiedene Meister und Meister aus dem anschließenden Kreise alle ihren Gesellen, wenn sie im Amte Enger und Spenge arbeiten, einen Stundenlohn von 60 A zahlen, anstatt den Tariflohn der Lohnliste IV von 85 A pro Stunde. Durch dieses Vorgehen, das sehr stark um sich gegriffen hat, wird unsere Existenz untergraben und wir verlieren unsere Kundhaft. Die Versammlung verurteilt dieses Vorgehen der Arbeitgeber sowohl der Arbeitgeber (die sich mit einem geringeren Lohn abfinden lassen) aufs schärfste und beschließt, solange dieser Zustand nicht beseitigt ist, ebenfalls nur einen Stundenlohn von 60 A zu zahlen. Wir verlangen Ihre Mithilfe und um sofortige Nachzahlung, wie man diese Verhältnisse beseitigt. Zur weiteren Auslösung werden die Vorstände beider Innungen ermächtigt. Im Auftrage: Für die Innung des Amtes Enger: H. Kemter; für die Innung des Amtes Spenge: G. Kreft.

Unsere Baugewerkschaft Herford protestierte gegen die in diesem Innungsbeschlusse angeordnete Maßnahme, die den angeblichen Tarifbruch anderer Unternehmer damit parieren will, daß sie selber den Tarifbruch proklamieren. Unsere Baugewerkschaft forderte die Innungen auf, ihr die Namen der Unternehmer zu nennen, die angeblich untertarifliche Löhne zahlen. Dieser Aufforderung sind aber — trotz Zusage des Herrn Spenge — die Innungen bis heute nicht nachgekommen. Hätten sie das getan, dann hätte unsere Baugewerkschaft den Innungen auch zeigen können, „wie man diese Mißstände beseitigt“. Denn um derartige „sofortige Ratsschläge“ hatten doch die Innungen in ihrem Schreiben vom 7. April gebeten. Diese Bitte scheint aber nicht ihr Ernst gewesen zu sein; was einigermaßen verständlich wird durch die Tatsache, daß es auch unserer Baugewerkschaft nicht gelungen ist, die von den Innungen erwählte Zahlung untertariflicher Löhne festzustellen. Die Unternehmer in Enger und Spenge wollten sich eben nur einen Vorwand für ihren beachtlichen Tarifbruch schaffen.

Gleich aufs Ganze gehen wollten die Unternehmer in Bünde in Westfalen. Hier drohte ein Unternehmer einem Kollegen, der nicht gewillt war, Tarifbruch zu begehen, sogar mit der Berufsverfällung, also mit der schwarzen Liste. Die dortigen Unternehmer hatten trotz Lohnabkommen beschlossen, die Löhne eigenmächtig um 20 % je Stunde herabzusetzen. Sie glaubten, diesen Beschluß um so leichter durchzuführen zu können, weil die Kollegen in Bünde seit Jahren schlecht organisiert waren. Als unsere dortigen Kollegen die Gefahr sahen, erkannten auch sie den Wert der gewerkschaftlichen Organisation und schlossen sich dann restlos unserm Baugewerksbund an. Nun schieben die Unternehmer ihr Vorhaben nicht mehr gehener zu sein und sie verzichteten deshalb darauf, ihren Beschluß zu verwirklichen. Jedoch der Lohnabbauwahn ließ sie nicht mehr ruhig schlafen. Zweieinhalb Wochen vor Ablauf des zum 1. Juli gefälligen Lohnabkommens hielten sie erneut zum Schläge aus. Sie beschloßen, den Bauarbeitern folgenden Revers zur Unterschrift vorzulegen:

Erklärung.

Angesichts der schweren wirtschaftlichen Lage des daniederliegenden Baugewerbes verpflichte ich mich, für einen Etundenlohn für Gefellen von 75 % und einen solchen für Bauhilfsarbeiter von 65 % zu arbeiten. Es ist mir betragt, daß der Tariflohn zur Zeit 90 beziehungsweise 78 % beträgt. Ich sehe in diesem Lohnabbau keine Schädigung für mich, sondern glaube vielmehr, daß dadurch die Bautätigkeit gehoben und für mich daher vermehrte Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich jetzt und in späterer Zeit keinen Anspruch auf Auszahlung der Differenz zwischen dem Tariflohn und dem jetzt vereinbarten Lohn erhebe. Es steht mir frei, diese Erklärung jederzeit durch Föhrung des Arbeitsverhältnisses aufzuheben. Ich erkläre ferner ausdrücklich, daß meine Unterschrift freiwillig und nicht erzwungen ist. Bünde, 14. Juni 1928.

Auch hier Ausnutzung der Notlage der Arbeiterschaft, also Terror, umhängt mit dem Mäntelchen wirtschaftlicher „Erkenntnis“ nach dem Muster religiöser Glaubenssätze. „Ich — der Arbeiter — sehe im Lohnabbau keine Schädigung für mich, sondern glaube, daß dadurch die Bautätigkeit gehoben und vermehrte Arbeitsgelegenheit für mich geschaffen wird.“ Das sind die gleichen für deutsche Proletarier bestimmten Glaubenssätze, die jahrelang und mit großem Aufwand von Stimmkraft und Druckerchwärze von der Schwerindustrie und ihrem gesamten professionellen und journalistischen Anhang propagiert wurden. Heute dämmert es bei den reaktionären und antisozialen, von wirklich wirtschaftlicher Erkenntnis völlig unbedingten Spitzenreibern des Unternehmertums! Sie scheinen einzusehen, wach volkswirtschaftlicher Unsinns es ist, eine Wirtschaft aufbauen zu wollen, indem sie den Inlandsmarkt, die Kaufkraft der Millionen der Arbeiterschaft, vernichten. Jahrelang ist aber dieser Unsinns in die Köpfe der Handwerksunternehmer hineingehämmert worden. Wird es auch jahrelanger Arbeit bedürfen, um diesen Unsinns aus den Köpfen der Bauunternehmer wieder herauszufrieren? Das hängt von der Bauarbeiterschaft selbst, von der Macht ihrer Gewerkschaft ab. Je vollzähliger sich unsere Baugewerkschaft dem Baugewerksbund anschließen, desto schneller und gründlicher werden solche volkswirtschaftliche Wahnwitzgedanken ausgerottet werden.

Die für die Bauarbeiter in Bünde bestimmte Selbstverpflichtungserklärung wurde den Kollegen am 12. Juni mit der „Vogel-friß-oder-stirb“-Parole vorgelegt. „Wer nicht sofort unterschreibt, braucht am nächsten Arbeitstag nicht wiederzukommen. Er ist entlassen!“ So verkündeten die Unternehmer Schulz, Hilfer, Raase und Strunk in Bünde, die Unternehmer Schöneberg und Ralow in Ennigloh, „Friß oder stirb“, so dachten auch die Unternehmer Ebeler in Bünde und Obermeier in Mucum. „Friß oder stirb“ ist heute die Parole vieler anderer Unternehmer in organisationschwachen Dörfern. Wo ist der Wicht, der zu bestreiten magt, daß

hier Fälle von Terror vorliegen? Wo ist der Staatsanwalt, der gegen diese gegen die guten Sitten und gegen das Tarifrecht verstoßende Vorgehen der Unternehmer Anklage erhebt? Bauarbeiter, Ihr werdet einwillen nach diesen Staatsanwalt, der ein Anwalt des Rechts sein wird, vergeblich suchen! Euer Anwalt des Rechts sind die Gewerkschaften!

Nachdem die Kollegen die Unterschrift unter die saubere „Erklärung“ verweigert hatten, ging der Unternehmer Ebeler gleich zum Angriff über und entließ „seine“ Leute. Einige Tage später stellte er sie wieder ein, ohne jedoch den Kollegen für die durch seinen Tarifbruch entstandene Feiertage zu entschädigen. Der Unternehmer Raase erklärte, falls er dazu gezwungen würde, Tariflöshne zu zahlen, würde er zu Entlassungen schreiten. Er verstand es auch, „seine Leute“ zur Zurückziehung der unserm An gestellten übergebenen Klagenvollmacht zu veranlassen. Einer unserer Kollegen ließ sich aber nicht durch seine Drohungen einschüchtern. Dieser Kollege wurde darauf fristlos entlassen. Das Gewerbegericht in Herford stellte darauf die Maßregelung fest und verurteilte den Unternehmer zur Nachzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes und zur Zahlung einer Entschädigung wegen ungerechtfertigter Entlassung. Als der Kollege von dem Unternehmer sein Geld holte, erklärte Raase dem Kollegen, dafür sorgen zu wollen, daß er in Bünde bei keinem Unternehmer wieder Arbeit bekomme. Der Kollege ist nun seit dem 12. Juni arbeitslos. Trotzdem die Unternehmer in Bünde in den Zeitungen Mauer suchen und in Bünde keine arbeitslosen Mauerer mehr waren, gelang es dem Kollegen nicht, Arbeit zu bekommen. Von unserer Organisation wird der Rechtsweg beschritten werden. Hier haben wir es mit einem Akt offenkundigen Terrors zu tun, mit einem Einzelfall, der die Vortriebsgröße des Terrors durchaus erreicht. Hier ist Arbeit für den Staatsanwalt, der Güter des Rechtsgedankens sein will. Wir stellen nicht noch einmal die Frage, ob es einen solchen Justizbeamten gibt. Im östlichen Westfalen scheint es wirklich keinen einzigen zu geben, der das in dem merkwürdigen Menschen mißhandelte Recht wieder zu Ansehen bringt. In ganz Deutschland gibt es ihrer nur wenige, sehr wenige! Aber eines gibt es in ganz Deutschland. Das sind die freien Gewerkschaften! Sie haben noch nicht überall die genügend starke Macht, um diesen neuzeitlichen Unternehmerterror für immer zu brechen. Ihre Macht aber wird wachsen im gleichen Verhältnis mit der Mitgliederzahl. Stärkt die Macht der Gewerkschaften, arbeitet unablässig am Ausbau unseres Bundes, dann schafft Ihr den besten Anwalt für die Interessen des arbeitenden Volkes. Terror und Tarifbruch werden dann überwinden sein!

Der Tariflohn ist nicht abdingbar.

Im Beilafsch dieser Nummer des „Grundstein“ haben wir durch Anprägen einiger besonders marxanter Tarifbrüche die Rechtsauffassungen einiger Unternehmer über die Vertragsstreue gebührend beleuchtet. Daß solche „Rechtsauffassungen“ hier und da auch noch von Gericht — den Gütern des Rechts! — gestützt werden, ist auch nicht Neues mehr und bei der von realistischen Gedanken beeinflussten geistigen Verfassung der Arbeiterzeit sind dem römischen Sachenrecht großgemorden und haben keine Ahnung vom Arbeitsrecht. Geben sich auch gar keine Mühe, in diese Materie einzubringen. So kommen oft Urteile zustande, die selbst dem laienhaften Nachkriegsgerichtliche Verleugung widersprechen. Unter den hervorragendsten Kennern des Arbeitsrechtes gibt es beispielsweise keinen Streit darüber, daß nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge der Tariflohn unabdingbar ist. Klar und deutlich bejagt jener Paragraph:

„Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unrichtig, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie eine Herabsetzung der Arbeitsbedingungen zu gunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unrichtiger Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.“

Diese Bestimmung heißt — auf die Lohnfrage angewandt — nichts anderes als: Der Tariflohn ist nicht abdingbar. Er kann nur durch höhere Löhne abgedungen werden. Eine Vereinbarung untertariflicher Löhne ist unrichtig. Die Verordnung über Tarifverträge gestaltet nur solche abweichende Vereinbarungen, die Arbeitsbedingungen zu gunsten des Arbeiters enthalten. Der Sinn der Nachpflege aber sollte sein, den Schwaden, in diesem Fall den wirtschaftlich Schwachen, vor der Unterdrückung durch den wirtschaftlich Starke zu schützen, dem vorübergehende verlebten Recht mit den Mitteln des Staates wieder Anerkennung zu verschaffen. Was macht aber beispielweise das bayerische Arbeitsgericht in Mindelheim aus dem § 1 der Tarifverordnungs? In einer von ihm fabrizierten Begründung eines Urteils heißt es:

„Nach § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 28. Dezember 1918 sind zwar Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insofern unrichtig, als sie zuungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen; diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Arbeitsverträge, die ohne die Zustimmung eines Verächter oder einer sonstigen Rechtsvermittlung abgeschlossen werden sollte. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, den Arbeiter ohne weiteres zu machen, als ihm zu gestatten, daß er sich mit einer geringeren Entlohnung begnügt, als der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag vorschreibt. In Uebereinstimmung mit dem in der deutschen Juristenzeitung 1925 Seite 607 und 602, 603 niedergelegten Ausführungen tritt deshalb das Gericht auch in gegebenen Falle der Aufhebung der ihm vom Beklagten vorgelegten Weiterarbeit trotz der ihm vom Beklagten gemachten Entlohnung auf die verlangte Nachzahlung verzichtet hat, weil es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Arbeitnehmer auf diese Weise insofern seine Entlohnung hinterlassen, als andererseits sich noch wochen- und monatlang seinen vollen Tariflohn erhalten und nachträglich geltend machen könnte. Der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des eingeklagten Betrages wird daher als unbegründet abgewiesen.“

Dies unheilbare Urteil, das selbst die Löhne in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für abdingbar erklärt, hob das Landgericht Traunstein auf. In der Begründung heißt es unter anderem aus: „Seine Mißbilligende Verächterklärung könnte nur angenommen werden, wenn die widerrechtlichste und vorbestimmte Annahme des tarifmäßigen Lohnes einen anderen Schluß nicht zulassen würde, als den, daß auf den Nachtrag verzichtet werden soll. Dieses ist aber schon deshalb nicht der Fall, weil selbstverständlich ist, daß der Arbeiter den tarifmäßigen Lohn haben möchte und deshalb die Annahme nahelegt, daß er den niedrigen Lohn nur deshalb ohne Protest entgegennimmt, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden... Das Berufungsgericht steht aber auf dem Standpunkt, daß, selbst wenn eine Verächterklärung des Klägers vorliegen würde, der durch die Annahme der Verächterklärung seitens der Beklagten entlassene Tarifvertrag (§ 379 BGB) rechtsunwirksam wäre, weil dieser eine Einzelabmachung wäre, die den Bestimmungen des Tarifvertrages widerspricht und eine Verächterklärung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Der Tarifvertrag wäre nicht anders als die Festsetzung des unrichtigen Betrages und würde gleichzeitig die unzulässige Vereinbarung tarifmäßiger Entlohnung enthalten. Eine andere Beurteilung der Sache und Rechtslage würde gegen den Sinn und Zweck der Unabdingbarkeit der Tarifverträge, durch die unter anderem insbesondere auch verhindert werden soll, daß die Entlohnung der Arbeiterschaft als solcher unter einen bestimmten Satz heruntersinkt, verstoßen... Damit war in diesem Fall offensichtlich verletztes Recht wieder zur Anerkennung gebracht worden.“

Von allem Rechtsempfinden verlassen war auch das Schleswig-Gericht des Innungsausschusses Stendal; obgleich es unter dem Vorbehalt eines schließlichen Zurücktritts, nämlich dem des Bürgermeisters Dr. Wernicke, die Tarifverträge aufhob. Die Beklagten einiger Kollegen auf Nachzahlung der durch Zahlung untertariflicher Löhne entstandenen Differenz. Die Beklagten Unternehmer Oskar Stengel, Friedrich Schöngel und Arthur Kramer, sämtlich in Stendal, gebieten als Mitglieder dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und verwandte Berufe der Altmark, der Interessengemeinschaft für das Baugewerbe Norddeutschens, an. Am 8. Juni trat der Arbeitgeberverband aus der Interessengemeinschaft aus, kündigte das Lohnabkommen — das gar nicht mit ihm geschlossen war — zum 30. Juni und setzte einseitig durch Malaninischlag den Etundenlohn auf 72 %, das heißt, um 4 %, herab. Der Tarifvertrag an sich und die Interessengemeinschaft bestanden aber weiter. Folglich war der Lohnbestand des § 1 der Verordnung über Tarifverträge gegeben und der Tariflohn war unabdingbar. Das Innungsschiedsgericht brachte aber folgenden Entscheid heraus:

„Streitig ist lediglich die Frage, ob Lohnvereinbarungen, die von einer Organisation getroffen werden, die Mitglieder dieser Organisation aus über den Zeitpunkt ihres Austrittes aus der Organisation hinaus binden. Diese Frage ist nach Auffassung des Schiedsgerichts zu verneinen. Die Bindung der Organisationsmitglieder an die Abmachungen der Organisation gegenüber ihren Vertragskontrahenten besteht lediglich auf der Mitgliedschaft. Scheidet das Mitglied aus jener Organisation aus, so erlöschen die Bindungen, die es bis dahin als Mitglied der Organisation hatte. Es geht nicht an, ein Organisationsmitglied längere Zeit an derartige Abmachungen gebunden zu halten, als es der Organisation angehört. Mag es auch vom Standpunkt der Wirtschaft aus durchaus unerwünscht und zu sehr störenden Schwankungen führen, wenn Abmachungen von Organisationen dadurch durchkreuzt werden, daß einzelne Mitglieder der Organisation austreten, um damit freie Hand für ihr Verhalten gegenüber ihrer Arbeiterschaft oder auch im umgekehrten Falle gegenüber der Arbeiterschaft zu gewinnen, so können diese Erwägungen nicht dazu führen, entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Bindung von Organisationsmitgliedern über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus für gegeben zu erachten. — Es muß in solchen Fällen dem werden den vom wirtschaftlichen Standpunkte her am liebsten im vorliegenden Fall ist daher die Bindung der Beklagten an die Lohnvereinbarung der norddeutschen Interessengemeinschaft als mit dem 8. Juni 1928, dem Tag des Austrittes der Beklagten aus der Interessengemeinschaft, erloschen zu betrachten. Wenn überdies die Beklagten dem Baugewerksbund noch eine formelle Kündigung zum 30. Juni 1928 haben zugehen lassen, so ist dies lediglich ein Akt des Entgegenkommens, dessen es aber rechtlich nicht bedürfte. Siernach ist die Forderung der ursprünglich höheren Lohn-

werden. Soweit bei einigen Betriebsunternehmern die gegebene Zulage auf Ausföhrung der getroffenen Anordnung doch nur beim Wort blieb und nicht in die Tat umgesetzt wurde, lag dies, soweit es sich um die Beschaffung von genügend Rüstmaterial, größerer Einrichtungen oder um größere Veränderungen in Maschinen, in einzelnen Fällen aber auch am Fehlen des guten Willens. Bei Eigenbauunternehmern, auf deren Bauten oft große Verluste gegen die Unfallversicherungsbedingungen festgestellt wurden, kommt noch das vollständig fehlende Verständnis für die Unfallverhütung hinzu.

Die Bayerische Baugewerkschaft hat in ihrer Jahresversammlung begründet das Verschulden der meisten Unfälle so: „Von ungünstigem Einfluß auf die Unfallhäufigkeit war die auf die gute Jahreszeit zusammengedrückte Ausführung der Bauarbeiten. Zahlreiche ungelernete und auch jugendliche Arbeiter, die mit den Betriebsgefahren des Baugewerbes nicht vertraut waren, fanden während der Hauptbauphase Beschäftigung in Baubetrieben. Außerdem waren die stets wechselnde Beschäftigten der Baustellen und die ständige Veränderung der Betriebsgefahren von Stadtel auf die Unfallhäufigkeit. Weiter vergrößert wurden die Verluste durch einen in vielen Zweigen der Baubetriebe bestehenden Mangel an getretenen Facharbeitern. Die Erfahrung zeigt im allgemeinen, daß bei Verteilung der Schuld an Unfällen unterchieden werden muß zwischen gewerkschaftlichen und Eigenbauarbeiten. Wo in den gewerkschaftlichen Betrieben von Seiten des Unternehmers und besonders auch seiner Aufsichtspersonen auf die Verhütung von Unfällen nachdrücklich wurde, wo nicht nur Anordnungen im Rahmen des Mitbestimmungs der Vorschriften erteilt, sondern auch durchgeführt wurden, konnte die Schuld an Unfällen häufig nur Verleserle treffen, bei denen Unachtsamkeit und Nachlässigkeit nicht selten als Unfallursache festgestellt werden mußte. Am häufigsten lagen die Verhältnisse bei Bauaufstandsarbeiten, wo den Unternehmern gewerkschaftlicher Betriebe Erwerbslosse der verschiedensten Berufsarten zugezogen wurden. In einer Unfallanzeige erwähnte ein solcher Unternehmer, daß Verleserle sich fast ausschließlich geringfügige Verletzungen zuzogen. (7)

Bei Eigenbauarbeiten fallen eingetretene Unfälle weit mehr als bei den gewerkschaftlichen Betrieben den Unternehmern zur Last. An der Regel wurde schon aus Sparmaßregeln die Vergebung der Arbeiten an einen Gewerkschaftsunternehmer gemieden — waren, fast durchwegs feststehend und Inhalt der Vorschriften fremd. Es fehlten auch mit seltenen Ausnahmen die schützenden Hilfsmittel für eine ordnungsmäßige Unfallverhütung. Die grundsätzliche mangelhafte Führung von vielen Eigenbauunternehmern zur Unfallverhütung gestattete dann auch den Verleserle alle Verleserlewidrigkeiten schon um deswillen, weil meist dabei eingepart wurde. Die Erwägung, daß der Eigenbauunternehmer nur einmal faul, hielt ihn von der Beschaffung kostspieliger Unfallverhütungseinrichtungen ab.“

Auch die Heissen-Majjaische Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft führt eine große Anzahl von Verleserle gegen die Unfallverhütungsvorschriften auf Unterlassungsfällen der Unternehmer zürd. Sie schreibt:

„Gestalt wird, daß der Unternehmer durch die allgemeine ungenügende Wirtschaftslage, besonders durch die herrschende Geldknappheit, die Erneuerung angängiger Geräte, Baumaterialien und dergleichen, recht erschwert sei. Darauf weisen auch manche häufiger vorkommende Verleserle zürdzuführen sein, die in ihrem Uebermaß auf das vorräufige geringe Quantum von Rüst- oder Abwehrmaterial zürdzuführen sind. Doch ist nach den Eingangsdaten der letztgenannten Aufsichtsstellen (Arbeitsinspektionen), Damp- und Schweißarbeiten, Balken-, Träger- und andere Abdeckungen, Eiderung der Straß- und Arbeitsmaschinen, Nichtausgang der Unfallverhütungsvorschriften und Nichtvorhaltung von Handlungsregeln in Verständen oder Baustellen sind am häufigsten.“

Ueber die Mitwirkung der Bauarbeiter bei der Ueberwachung der Betriebe urteilt die Ziefbauberufsgenossenschaft in einer sich selbst faul übersetzenden Weise:

„Ein besonderes Kapitel bilden neuerdings die Bauinspektionen, deren Wichtigkeit für den Arbeiterschutz auf Bauten seit einiger Zeit in vielen gewerkschaftlichen Zeitungen und Zeitungen als dringend notwendig nachgewiesen wurde. Wir haben uns in unserem Amtsblatt „Ziefbau“ (Nr. 11 von 1926) eingehender mit dieser Frage befaßt und unsere Meinung dahin ausgesprochen, daß in Bezug auf Bauarbeiterschutz zur Zeit von einer Ueberorganisation, von einer Vertiefung der Kräfte und von einem Nebeneinanderarbeiten gesprochen werden kann — es gibt, etwa drei behördliche oder behördenähnliche und ebensoviel Organe aus dem Kreise der Bauarbeiter, die sich unter Umständen nebeneinander mit der Ueberwachung von Bauten beschäftigen, daß es deshalb nötig ist, an eine praktische Zusammenfassung und wirtschaftliche Vereinfachung dieser Ueberwachung heranzugehen und daß für den Unfallschutz die Berufsgenossenschaften und ihre leitenden Aufsichtsstellen die maßgebenden und bestgeeigneten Stellen sind.“

Die Tarifvertragsgenossenschaft sollte ihre hier angebeulenen Nationalisierungsvorschläge doch zuerst in eigenen Kreisen durchzuführen. Das Ergebnis in der Unfallstatistik vom Jahre 1925 gibt wirklich genügend Anlaß dazu. Wenn eine praktische Zusammenfassung und wirtschaftliche Vereinfachung der Ueberwachung vorgeschlagen wird, so wissen wir auch, was darunter zu verstehen ist. Mit kurzen Worten nicht heißt das: Ueberwachung der behördlichen Verleserle, vor allem aber föhliche Aufsichtung der Verleserle auf diesem Gebiete. Dagegen werden wir uns zu wehren wissen.

Das nun? Mit der einfachen Feststellung des Unschuldwesens der Bauarbeiter im vorliegenden Jahre kann die Sache natürlich nicht beendet sein. Es muß schließlich festgestellt werden. Wir fordern wirksame Maßnahmen zur Erreichung der Verleserlefreiheit im Baugewerbe, wir verlangen einen künftigen wiederholenden Ausbau der behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütung. Die zuständigen Stellen müssen hier eingreifen. Wollen sie weiteren Schädigungen von Gesundheit und Leben der baugewerblichen Arbeiter latenten zusehen und sich etwa hinter der Er-

föhrung verstecken, daß eine große Anzahl der Unfälle auf das Verschulden der Arbeiter zürdzuführen ist? Es ist zweifellos und lenkt nur von dem Kernpunkt der Angelegenheit ab, jetzt über die Schuldfrage zu streiten. Die Verhütung von Unfällen, die Verminderung der Unfallgefahren ist das wichtigste und dringende.

Wir brauchen eine öftere Ueberwachung der Bauten, damit die lästige Beobachtung der Arbeiterschutzbestimmungen vermieden und Gefahrenquellen gefunden und beseitigt werden, bevor ein Unfall daraus entsteht. Wenn auch eine große Anzahl von Unternehmern des Baugewerbes aus bestimmten Gründen Gegner einer stärkeren Betriebskontrolle sind, so darf das für die Reichs- und Staatsbehörden kein Grund sein, vor dem Ueberwachern der Bauten, insbesondere der einschlägigen, also der größeren Anlagen, verlaugt eine sofortige Verringerung des jetzigen Aufwandes an Bauarbeiterzahl. Wie lange will man die Bauarbeiter noch darauf warten lassen, wie viel neue Opfer an Leben und Gesundheit sollen noch gebracht werden?

Deshalb her mit einem größeren Einfluß der Verleserle in den Verleserleorganisationen zur Durchführung einer wirksamen Unfallverhütung und Erreichung eines besseren Bauarbeiterstatus!

Streifzüge durch die Wirtschaft.

Von Hugo Scheibel.

Der Wirtschaftsprozess der Nationalisierung ist aus der Problemstellung als Idee in das Stadium der praktischen Anwendung gelangt. Allerdings sind die Kräfte für und wider die Nationalisierung am Werk. Jetzt soll sich zeigen, ob die Idee fruchtbar werden kann zur Entfaltung aller produktiven Kräfte des wirtschaftlichen Lebens. Die wirtschaftliche Entwicklung ist in Bayern gelenkt, die uns zwingen, eine aktive Stellung zu allen Wirtschaftspragen einzunehmen, das heißt, auch von der produktionsseitigen Seite aus. Aus der Unterordnung der Landwirte, der Bediensteten und Arbeiter der Wirtschaft ergibt sich für die wirtschaftlichen Interessensorganisationen der Arbeiter die Aufgabe lasträftigen Mitens im Gesamtprozess der Wirtschaft.

Ohne an dieser Stelle auf das Problem der Weltwirtschaft besonders einzugehen, muß aber die Auswirkung jedes neuen Prozesses in der Gütererzeugung mit in erster Linie vom Standpunkt der Verbraucherpolitik angesehen werden. Nur so werden als unermesslich angelegene Auswirkungen einer Wirtschaftsumstellung auf das unbedingt nötige Maß herabgemindert, viellecht auch zum Teil ganz aufgehoben. Der Grundba, wonach der Mensch im Mittelpunkt alles Geschehens zu stehen hat, wird in der Zeit der Neugestaltung der Wirtschaft nur sehr bedingt beachtet. Und das, obgleich sich immer mehr die Notwendigkeit der qualifizierten menschlichen Arbeitskraft herausstellt. Nur so wird das Problem Weltwirtschaft — Weltwirtschaft verstanden, richtig gemindert und geteilt werden.

Die Theorie wird gerade in Angelegenheiten der Wirtschaft, auf die Entscheidungen eingehen müssen, die sich in der Praxis als Aufgabe erweisen haben. Hieraus ausgehend ist auch der Mensch in der Wirtschaft zu betrachten. Der Mensch der Jetztzeit muß von der Wirtschaft seiner veränderten Stellung entsprechend geteilt werden, zunächst in der Volkswirtschaft, schließlich im Gesamtgebiet der Weltwirtschaft. Die Aufgabe des größeren Anteilhabens des einzelnen Menschen an der „Welt der Wirtschaft“, rein mengenmäßig betrachtet, ist für die Theorie neue Voraussetzungen, die es gibt, der Praxis näherzubringen.

Die „Welt der Wirtschaft“ drückt sich nicht in Zahlen aus. Selbstverständlich spielt die Zahl in der Wirtschaftspolitik eine ausschlaggebende, einflußreiche Rolle. Der aus nicht allein die maßgebende Kraft sein wollen. Bestimmend des Wertes der Wirtschaft ist vielmehr das Moment des Produktions- und Konsumtionsverhältnisses. Man soll daher nicht nur vom Produkt, sondern auch vom Konsum auszugehen. Fordrückt das in den Worten aus: „Demittierung gegenüber dem Publikum.“ Das Gesamtproblem „Welt der Wirtschaft“ kann, wenn es richtig verstanden und gemindert werden will, nur so betrachtet werden. „Dienstleistung an der Gesamttheit der Menschheit“ ist die beste Ueberzeugung des englischen „service“, das eine geistige Umstellung des Wirtschaftsmenschen verlangt und herbeiführt.

Die Konzentration in der Wirtschaft hat Ausnahme angenommen. Die bis zu Beginn des Krieges nur als phantastische Nebengebilde betrachtet wurden. Die Privatwirtschaft hat aus Selbsthaltungstrieb Wege beschritten, die einer höheren Wirtschaftsform entgegenführen, ob man sich auch noch so sehr dagegen sträubt. Die „Entpersönlichung“ des Arbeiters von seinem Werk hat auf die Unternehmer übergegangen. Allerdings ist diese Erscheinung noch nicht von allen Unternehmern begriffen. Unausgesehen geht aber die Entwicklung in dieser Richtung. Trotz allen Widerstandes der Kleinindustrie wird auch der augenblickliche Umstellungsprozess in der Wirtschaft Folgen haben, die man nicht wollte. Es ist daher der privaten Wirtschaft schon kommen der Neugestaltung des Wirtschaftsprozesses nicht verständig. Die Tragflächen des Kapitalismus, Erwerbslosse und die Kräfte, die Wages wollen (im Sinne der Wertung des Menschen in der Privatwirtschaft) und die Bahn ebnen, um Gutes zu schaffen. Nicht anders darf auch das Vergehen von Industrie, Handel und Gewerbe angesehen werden in der Behandlung der Frage der Nationalisierung.

„Nationalisierung“ im Unternehmenssinn ist der Ausdruck der Willensbestrebungen stehender Kreise der Wirtschaft zur Wiederergänzung der Industrie, unter anderen Voraussetzungen, als sie bisher gegeben waren. Die verschiedenen Auffassungen über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieses Wirtschaftsprozesses haben zu einer Uebereinstimmung in Unternehmenskreisen geführt, die durch die Rede des Dr. Silberberg auf der Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in besondere Mahnung gelangt wurde, die wiederum die wirtschaftliche Interessensorganisation der Arbeiter, die Gewerkschaften berührte. Die Gesamtheit dieses Komplexes zwingt zur eingehenden Stellungnahme. Dabei heißt es jedoch größtmögliche Sachlichkeit zu wahren, um zu einem einmündigen Urteil zu kommen, auch dann, wenn das Ergebnis den bisherigen Erwartungen nicht entspricht. Im „Wirtschaftsdiens“ nimmt Dr. J. u. S. G. H. zu dieser Frage Stellung und sagt darüber unter anderem folgendes:

„Ein sehr erheblicher Teil der Kosten des Nationalisierungsprozesses muß von der Allgemeinheit getragen werden. Das gilt einmal für die Arbeitslosenunterstützung, soweit sie aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht wird. Es gilt aber darüber hinaus für die durch die so entstandene Arbeitslosigkeit betroffenen Konsumgüterindustrien, und weiter für die Produktionsmittelindustrie, die diese Konsumgüterindustrien belieft. Die unerwünschten Wirkungen der Nationalisierung eines Industriezweiges gehen also weit über die von ihr unmittelbar betroffenen Arbeiter hinaus. Ihre verminderte Kaufkraft reicht nur für den dringenden Lebensbedarf. Zudem ist freigelegt werden, sehen sie ihrerseits Konsumgüter frei, die sie nicht mehr kaufen können. Die Preisbildung dieser Konsumgüter setzt aber wiederum Arbeiter in den durch diesen Konsumrückgang unmittelbar und mittelbar betroffenen Industriezweigen entfallenden Preise in ständiger Beschleunigung von Arbeitslosigkeit aus. Nur eine Industrie über die ganze Volkswirtschaft, die eine besondere Stellung ein; jene Produktionsmittelindustrie, die die Maschinen für die Durchführung der Nationalisierung liefert. Aber ihre verstärkte Beschäftigung kann aus Gründen, die hier anzuführen nicht möglich ist, die kritischen Folgen des Nationalisierungsprozesses nicht ausgleichen. Die Nationalisierung eines Industriezweiges ist also eine Angelegenheit höchsten öffentlichen Interesses, wenn auch selbstverständlich die Entscheidung über die Einführung von kostenparenden Produktionsverfahren außerhalb der Zuständigkeit der öffentlichen Interessen liegt. Nationalisierung ist eine Sache privater Initiative, sie darf niemals durch eine von ihnen unmittelbaren Folgen bestimmte öffentliche Initiative durchgeführt werden. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß diese Folgen das Mittel zu ihrer Heilung in sich tragen, es sich also dabei nur um zeitlich begrenzte Uebergangserscheinungen zu einer besseren Verwertung der Allgemeinheit handelt.“

Nationalisierung ohne Produktionskostenentlastung ist privatwirtschaftlich — ohne Preisentlastung volkswirtschaftlich — finis. Die privatwirtschaftliche Notwendigkeit der Produktionskostenentlastung bedarf keiner Erörterung. Dagegen könnte es scheinen, als ob die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Preisentlastung zu jenen Abstraktionen gehöre, die regelmäßig seitdem, an der Realität des ökonomischen Willens zu scheitern. Ein kurze Ueberlegung lehrt aber das Gegenteil.

Nationalisierung bedeutet in erster Linie Erhebung der Hand durch Handarbeit — in zweiter Linie Ueberwindung der Maschinenarbeit. In allen Fällen wird zunächst ein geringerer Bedarf an Arbeitskräften bei einem gegebenen Umfang der Produktion die Folge sein. Daraus resultiert wiederum Arbeitslosigkeit und Kaufkraftverminderung in dem Bereich beschriebenen Nihilismus. Wird der privat- und volkswirtschaftliche Sinn der Nationalisierung erreicht, dann fallen nicht nur die Produktionskosten, sondern auch die Preise, ohne daß gleichzeitig der Konsumtionsgewinn auf der einen Seite und der Nominallohn der Gesamttheit der Beschäftigten Arbeiter in der ganzen Volkswirtschaft fällt. Unerwarteter Nominallohn bedeutet aber in diesem Falle steigenden Reallohn. Die Kaufkraft für Konsumgüter wächst also stärker, als die aus dem gleichen Aufwandsaufwand resultierende Kaufkraftverminderung bei den freigesetzten Arbeitern. Bei erfolgreicher Nationalisierung ist also der Kaufkraftzuwachs der beschäftigten Arbeiter größer als die Kaufkraftverminderung der in der Mindertheit befindlichen unbeschäftigten Arbeiter. Diese Ueberkompensation führt zu verstärkter Nachfrage nach Konsumgütern — damit zu verstärkter Nachfrage der Konsumgüterindustrie nach Arbeitskräften — und so auf dem Umwege über deren Produktionsmittelindustrie in den rationalisierteren Industriezweig zurück, der nun durch die erhöhte Nachfrage nach dem rationalisierten Produkt in die Lage versetzt wird, die durch den Nationalisierungsprozess freigelegten Arbeitskräfte wieder in den Produktionsprozess einzugliedern.

Wenn es also auf keinem Zweifel unterliegt, daß die Mite der durch die Nationalisierung freigelegten Arbeiter zunächst durch die Weibung der Nachfrage in den Konsumgüterindustrien noch die sich daraus ergebende Verhältnisse, so kann man doch mit großer Gewißheit sagen, daß auf die Dauer die Ueberzeugung der gesamten Wirtschaft eine Vereinerung erfährt. Dieses Urteil gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß der Nominallohn der Arbeiter trotz der Preisentlastung des rationalisierten Produktes konstant bleibt — der Reallohn also steigt. Das ist die Voraussetzung. Die Gewerkschaften müssen faul genug sein, um gestützt auf Karrierethese und Schließungsversprechen, eine Senkung des Nominallohnes infolge der mit der Nationalisierung verbundenen Vergrößerung der „industriellen Arbeiterarmee“ zu verhindern. Das ist ganz entscheidend. Denn wenn es nicht gelingt, die verstärkte Nachfrage nach Arbeit aus der Lohnbildung auszugleichen, dann ist eine Senkung des Nominallohnes nach Maßgabe der Verbilligung des rationalisierten Produktes unvermeidlich. Wöglich ist sogar, daß nicht nur der Nominallohn, sondern auch der Reallohn fällt. Trifft ein solcher Fall ein — selbst sich also ein erfolgreicher Nationalisierungsprozess nur in Unternehmerräumen und dem Kaufkraftverminderung für Konsumgüter überhand nicht faul. Es tritt im Gegenteil eine Kaufkraftverminderung im ganzen ein, weil der Reallohn der freigesetzten Arbeiter stärker im Gemäß faul, als der Reallohn der Internernehmens an Konsumgütern. Die andere Voraussetzung für den Erfolg des Nationalisierungsprozesses ist nun aber, daß lasträftig eine Senkung des Produktivpreises nach Maßgabe der Senkung der Produktionskosten eintritt.

Der volkswirtschaftliche Sinn eines Nationalisierungsprozesses ist die Senkung des Produktivpreises bei unveränderten Nominallöhnen; sie ist gleichzeitig die einzige Möglichkeit der durch ihn hervorgerufenen Arbeitslosigkeit. Erst auf dem Umwege über eine Preisentlastung wächst die Nachfrage für das rationalisierte Produkt auf dem inneren Markt. Ohne eine solche Produktionsvermehrung für den

inneren Markt bleibt aber auf die Dauer die Nationalisierung auch privatwirtschaftlich sinnlos, weil die Spannung zwischen Verzinsung und Amortisation des neu investierten Kapitals auf der einen Seite und den ersparten Arbeitslöhnen auf der andern Seite für die Bedienung des mit der Nationalisierung verbundenen Risikos nicht ausreicht.

Wirtschaftlich gedacht, könnte das Wagnis der Nationalisierungsspekulation sein. Aber diese logische Gedankenfolge wird kein Privatwirtschaftler anerkennen wollen. Für die Gewerkschaften ergibt sich nunmehr die Aufgabe der unmittelbaren Tätigkeit im Sinne einer andern Regelung der Arbeitszeit, um von dieser Seite aus die Folgen einer in der ungünstigsten Wirtschaftsperiode fallenden Nationalisierung aufzufangen. Kein denkender Arbeiter wird sich dem Fortschritt entgegenstellen. Aber er wird es unbedingentlich finden, wenn Wege der Überwindung von Schwierigkeiten nicht gegangen werden, die Schäden mildern können, ohne dem Erfolg zu schaden.

Die Nationalisierung setzt Arbeitsträfte frei. Was liegt nun näher, um noch intensiver wirtschaften zu können, als die massenhaften Einrichtungen mehr anzupassen durch unangesehnte Benutzung. Das heißt, nicht nur 8 Stunden, sondern meinetwegen 14 Stunden. Das Gesamtsergebnis der Produktion muß doch entsprechend größer sein, ohne einen unverhältnismäßigen Anstieg der Maschinen- und sonstigen Anlagen zu verlangen. Der Preis des Produktes müßte also auch niedriger sein. Ist Stundenkontinuität und Betriebszeit aller Anlagen, bedingend natürlich die doppelte Zahl Arbeiter, die dann nicht 8, sondern 7 Stunden schaffen könnten. Bei gleichbleibendem Preis des Produktes müßte der Lohn der Arbeiter steigen, was das Verhältnis des Lohnes zum fertigen Produkt gleichbleiben soll. Die Nationalisierung soll aber eine Verbilligung der Produktion bedeuten. Das kann sie auch, wenn die Kostenersparnis der Herstellung, die doch durch verbesserte und verbilligte Arbeitsmethoden erreicht wird, auch dem Preise zugute kommt. Hier treten aber die Gegenkräfte der Privatwirtschaft zur natürlichen Aufgabe der Wirtschaft ins rechte Licht. Die Privatwirtschaft denkt nicht an eine Preisherabsetzung der bisher hergestellten Produkte. Die Erwerbslöhne steigen höher als jeglicher Dienst am Volk. Darum muß tätig eingegriffen werden, um zunächst durch Forderung einer den neuen Produktionsbedingungen entsprechenden Arbeitszeit die Privatwirtschaft auf ihre natürlichen Aufgaben als Wirtschaft im Staat zu verwiesen. Es wird möglich sein, mindestens 20% der Arbeitslosenunterstützung besitzenden Qualitätsarbeiter auch in der Umstellung zu höheren Produktionsformen zu beschäftigen, ohne den Preis des Produktes zu erhöhen. Alle in Frage kommenden Arbeiter werden ohne Ausnahme am Lohn, der für 48 Stunden berechnet ist, den gleichen Lohn für 40 Stunden erhalten können. Die Anlagen werden unangesehnt arbeiten können. Eine größere Anzahl Arbeiter wird beschäftigt haben. Ihre Kaufkraft steigt, damit auch ihre Konsumfähigkeit, wodurch größere Produktion ausgelöst wird. Es braucht nicht erwartet zu werden, wie Dr. Schloß meint, bis die „natürliche“ Entwicklung allen Arbeitern Beschäftigung aus der Nationalisierung bringt. Schon während des Umstellungsprozesses kann bei zunächst gleichbleibendem Preis, ohne Lohnsenkung, bei den Arbeitern vorzunehmen, eine wesentliche größere Zahl Arbeiter bei niedrigerer Arbeitszeit beschäftigt zu finden. Damit wird der Nationalisierungsprozess beschleunigt, ohne die hochwertige menschliche Arbeitskraft brach liegen zu lassen und damit dem Verderben preisgegeben.

Ich bin mir klar darüber, nicht alle Einzelheiten ausgezogen zu haben. Aber die öffentliche Aussprache über die Verfürgung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Nationalisierung muß lebhafter werden, wenn nicht die Folgen der Arbeitslosigkeit auf die Dauer von der Gesamtheit des Volkes getragen werden sollen. Ueber andere Lösungen der Angelegenheit der menschlichen Arbeitskraft in Deutschland oder ihre Verwertung an einer andern Stelle in Europa oder sonst einem Stück der Weltwirtschaft soll in einem späteren Artikel gesprochen werden. Aufgabe der Gewerkschaften ist es, dem grundlegenden Irrtum des modernen Wirtschaftstheoretikers entgegenzuwirken, nämlich der Unternehmer vermeint, ohne die Arbeiterkraft auskommen zu können. Es muß jedem „Wirtschaftler“ der Privatwirtschaft klar gemacht werden, daß nicht die Unternehmer alles und die Arbeiter nichts sind, wenn bei niedrigerer Arbeitszeit ohne die Arbeiterkraft existieren kann. Die Arbeiterkraft verlangt daher, in der Zeit der Wirtschaftsunstille mehr als bisher in der Wirtschaft als Subjekt angesehen und eingeschätzt zu werden. Dieses um so mehr, als sich die Formen der künftigen Wirtschaftsgestaltung schon zeigen.

Das hier für die Gesamtwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe gesagt ist, gilt selbstverständlich auch für die Bauwirtschaft, wo keine Arbeitskraft zu feiern brauchte, wenn Reconnstruktionsarbeiten maßgebend wären. Die besonders seit 1919 von den Bauarbeitern betriebene Forderung nach verunsungener Einteilung der Bauwirtschaft scheint ja jetzt schon, nach 7 Jahren, auch in den Köpfen privatwirtschaftlich eingestellter Regierungsstellen klar zu werden. Aber nur der Not gehorchend, weniger dem eigenen Triebe, kommt diese Einsicht. Damals angenommen, wäre viel Unheil erparnt worden. Der preussische Minister für Volkswirtschaft, Dietrich, sagt darüber:

„Mit den in Preußen vorhandenen Bauarbeitern und Bauhilfsarbeitern können bei Einführung rationaler Arbeitsmethoden und unter der Voraussetzung, daß die Bauarbeiter ständig das ganze Jahr beschäftigt werden, 200.000 Wohnungen jährlich ohne weiteres gebaut werden. Die Verstellung der nötigen Baumaterialien würde gar keine Schwierigkeiten machen, da die Leistungsfähigkeit der Fabrikanlagen, die Lauffaste erzeugen, zum Beispiel Kugeln, nur zu einem verhältnismäßig geringen Teile ausgenutzt werden ist. Die Folgen der verminderten Bautätigkeit werden sein: infolge Verringerung des Arbeitsmarktes verlässliche Beschäftigung aller Bauarbeiter, Verringerung der Arbeitslosigkeit in all den Gewerbe- und Industriezweigen, also harter Mangel an der Erwerbslosigkeit, relativ schnelle Verringerung des Wohnungsnot und des Wohnungslebens, teils künftige Wohnungsplanung, Ersatz mangelhafter Wohnungen durch gute Wohnungen, damit Vermeidung der stillosen und gesundheitlichen Gefahren, die sich aus schlechten Wohnungsverhältnissen ergeben. Alle diese Vor-



Mein bist Du nichts...

teile ohne Juanpruadnahme ausländischer Erzeugnisse, da die gesamten Rohstoffe für den Neubau von Wohnungen im Lande vorhanden sind.

Leider kommt diese Einsicht von leitenden Regierungsstellen spät, aber noch nicht zu spät. Ob die Privatwirtschaft auf diese mahnenden Worte hört, wage ich zu bezweifeln. Galtien alle Freije damals auf uns gehbt, wäre es besser gewesen. Aus all diesem erwächst jedem denkenden Arbeiter die Aufgabe, sich an der Nationalisierung nicht nur interessiert zu zeigen, sondern tatkräftig mitzuarbeiten. Die Bauarbeiter werden sich daher auch in ihrer Arbeitszeitforderung entsprechend einzustellen müssen und danach handeln.

Aus der Sozialgesetzgebung.

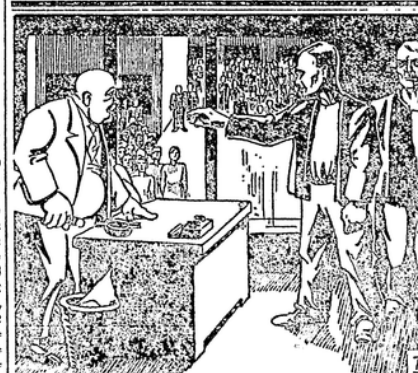
Elternrenten in der Unfallversicherung. Schon das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 sah die Einräumung von Elternrenten vor. Die Eltern (auch Großeltern) waren anpruchsberechtigt; aber nur, wenn der Geldloste ihr „einziger Ernährter“ war. Diese Vorschrift wurde im Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 dahin geändert, daß der Anspruch schon dann gegeben sein sollte, wenn der Unterhalt der Eltern ganz oder „überwiegend“ durch den Verstorbenen bestritten wurde, wobei der Lebensunterhalt als „überwiegend“ bestritten galt, wenn der Geldloste zum mindesten mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes getragen hatte. Nach den jetzt geltenden Vorschriften hat noch eine weitere Milderung Platz gegriffen. Und zwar insoweit, als es genügt, wenn der Verstorbene die Eltern „wesentlich“ aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Es ist danach nicht mehr nötig, daß der Verstorbene mehr als die Hälfte der Kosten des Lebensunterhaltes der Eltern getragen hat, vielmehr kann auch „weniger als die Hälfte“ genügen. Die Unterstüfung muß nach der Rechtsprechung nur einen „erheblichen Teil“ des für den Unterhalt benötigten Gesamtunterhalts ausmachen. Ueber die Frage, ob Elternrenten für mehrere verlorbene Kinder gewährt werden darf und über die Auslegung des Begriffs der vom Gesetz geforderten „Bedürftigkeit“ der Eltern hat sich das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 30. Juni d. J. in ausführlicher Weise folgend ausgesprochen: ... Es kann ... weder nach dem Wortlaut des § 693 AVO, noch nach dem Zwecke der gegenüber den früheren Gesetzen vorgenommenen Milderung des Rechtszustandes seinem Zweifel unterliegen, daß sehr wohl von mehreren Kindern gleichzeitig jedes oder einige von ihnen die Eltern wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten können. ... Dabei ist gegenüber den Ausführungen der Beklagten und des Oberverwaltungsamts zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich die Frage der Gewährung des wesentlichen Unterhalts ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes ausschließlich nach dem Zeitpunkt des Unfalls bestimmt ... Daß im vorliegenden Falle die beiden Söhne D. und H. bis zu dem Unfall den Kläger aus ihrem Arbeitsverdienste wesentlich unterhalten haben, steht der Senat ... als erwiesen an, ist auch tatsächlich von der Beklagten nicht bestritten. Der Anspruch auf Elternrente ist aber noch an eine weitere Voraussetzung ge-

knüpft, die darin besteht, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls bedürftig gewesen sein muß. Zur die Frage der Bedürftigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, ob die Eltern zur Zeit des Unfalls auf die Unterstüfung der Beklagten angewiesen waren, daß sie nach dem Wegfall der Unterstüfung nicht mehr über die zu ihrem Unterhalt erforderlichen Einkünfte verfügten. Eine notwendiglich eingetretene Bedürftigkeit genügt für die Gewährung von Ansprüchen auf Grund des § 693 AVO. ... Die Beklagte führt nun aus, daß die Forderung der Elternrenten durch die Verwiltigung der Elternrente für den Sohn D. in Verbindung mit der dem Kläger erteilten der Unfallrenten eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten ist. Wenn aber in dem vorliegenden Zeitpunkt Krankenunterstüfung schon viele Monate gewährt worden ist, so daß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Bestimmungen nur noch mit einer verhältnismäßig kurzen Dauer der Krankenunterstüfung zu rechnen ist, und wenn ferner, wie im vorliegenden Falle, gründlich festgelegt werden kann, diese Unterstüfung tatsächlich nur noch etwas über zwei Monate nach dem Tode des Sohnes H. gezahlt werden ist, so kann der Wegzug einer solchen Unterstüfung nicht als eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen angesehen werden und muß deshalb bei der Entscheidung über die Frage, ob Bedürftigkeit auch weiterhin anzunehmen ist oder nicht, ausbleiben. Der Umstand, daß der Kläger neben seiner Invalidenpension eine Elternrente für den verunglückten Sohn D. erhält, war ebenfalls nicht geeignet, seine Bedürftigkeit zu beseitigen. Der Kläger bezog nach dem Tode des Sohnes H. die Invalidenpension und Elternrente in Höhe von zusammen monatlich 81,65 M. und später 86,47 M. Dieser Betrag ist nicht als ein ausreichendes Einkommen für ihn, seine kranke Frau und seinen kranken und erwerbsunfähigen Sohn anzusehen. ... Daß diese in der heutigen Zeit noch geringere Einkommen haben, kann nicht entscheidend sein. Es kommt immer darauf an, ob eine nach den Verhältnissen auskömmliche Lebenshaltung ohne die Elternrente möglich ist. Das ist bei dem Kläger nicht der Fall. ... Aus all diesen Gründen hat der Senat den Anspruch des Klägers auf Gewährung der Elternrente auch aus Verlaß des Todes seines Sohnes H. für berechtigt angesehen.

Ein beachtenswertes Urteil für Baudelegierte. Die Herforder Betonbau-Firma Brandt & Co. führte im Herbst vorigen Jahres in Bielefeld einen Bau aus. Die Firma führt einen scharfen Kampf gegen die Baudelegierten und hat auch einige Baudelegierte nach ihrer Wahl entlassen können, weil die Gewählten — wie das leider oft vorkommt — der Firma ihre Wahl nicht schriftlich mitgeteilt hatten. Der Baudelegierte Busch kam aber jedoch dem Polier die Wahl schriftlich mitgeteilt. Aber auch er wurde entlassen, als er der Firma unbekannt wurde. Auf seinen Einspruch erklärte die Firma, daß sein Amt als Baudelegierter erst begimme, wenn dem Unternehmer die Rechte schriftlich mitgeteilt sei. Die Mitteilung an den Vertreter der Firma (Polier) genüge nicht, weil der Polier nicht der Unternehmer sei. Diese Einwände wurden selbstverständlich alle auf die Meinung der Geschäftsführung des Unternehmers verbanden gemacht. Das Gewerbegericht Bielefeld, bei dem der Baudelegierte Klage erhob wegen ungerechtfertigter Entlassung, stellte fest, daß die Namen der Baudelegierten von der Firma in der Baubude ausgehängt worden waren und verurteilte die Firma zur Zahlung von rund 400 M. Arbeitslohn. In seiner Begründung sagt das Gericht, daß die Anmeldung selbstverständlich bei dem Vertreter des Unternehmers geschehen könne. Aber wie soll dies möglich sein, wenn beispielsweise der Unternehmer auf Reisen ist oder überhaupt nicht am Orte wohnt. — Gegen dieses Urteil legte die Firma beim Landgericht Berufung ein. Das Landgericht schloß sich aber dem Urteil des Gewerbegerichts an und wies auch den Einwand der Firma zurück, daß der Kläger sich mit seiner Entlassung einverstanden erklärt habe, weil er Gewerbeamtunterstüfung angenommen habe. Dem Kläger, so sagt das Landgericht, sei nichts anderes übrig geblieben, weil ihm die Beklagte doch nichts zahlte. Die Firma Brandt & Co., oder besser gesagt, der Unternehmerverband, hat nun noch die nicht unerheblichen Gerichtskosten und die Kosten für die beiden Rechtsanwältinnen zu zahlen. Das wird den Unternehmern Anreiz geben, nun den Kampf gegen die Baudelegierten noch scharfer zu führen. Sie werden keinen Erfolg haben, wenn die Baudelegierten und alle Kollegen sich ihrer Macht bewußt sind und danach handeln.

Den Lauen und Halben gewidmet!

Der Mensch streift nach geistigen Höhen, um seinen Blick zu weiten. Viele meinen aber, wenn sie auf dem Baum reiten, der die Ähren der stehenden Partien trennt, und sie gerade nach erpähen können, in welchem Garten die Frucht am besten reift, daß sie damit die genigende Höhe erreicht haben.



Bereint seid Ihr eine Nacht!

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 11. Oktober 1926.

Table with columns for regions (e.g., Baden, Bayern, Preußen) and various categories of workers (e.g., Maurer, Zimmerleute, Tischler). It shows employment and unemployment statistics for various trades across different German states.

Die Arbeitslosigkeit ist auch in dieser Woche nur wenig zurückgegangen. Von insgesamt 689 Baugewerkschaften wurden diesmal 689 mit 829 864 Mitgliedern von der Fällung erfasst. In der Vorwoche waren es 689 mit 825 161 Mitgliedern. Davon waren 50 225 arbeitslos gegen 51 033 in der vorigen Woche. Das sind 15,28 % gegen 16,70 % in der Vorwoche. Die höchste Arbeitslosenziffer haben wieder die Bezirksverbände Köln mit 31,7 % und Nürnberg mit 30,5 %.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter: Geipert sind in Anklam die Negearbeiter der Pommerischen Zuckerrübenfabrik in Vorna die Bauten des Bergbauischen Vereins bei Vucvi W. der Schleusenbau in Dorsten (Unternehmer Vuger, Dortmund), in Gimmeln die Firma Söllinger, Kfz, in Vist auf Stalt die Firma Heinrich Brandt, in Her-Vandau bei Dresden die Firma E. Waber, auf Insel Wellhorn der Schleusenbau der Firma Heinrich Brandt, Vertriebs (Unternehmer Rausch), Briggwald-Straße-Meyenburg (Bauten des Unternehmens Birkholz), Rotenburg i. S. (Unternehmer Frömming), Wischhövede, in Westfalen die Arbeiter der Firma Heinrich Brandt aus Rendsburg-Büdelort, und Wittorf.

Stuttgarter und Püger: Gesperrt ist Ober-schleifen.

Töpfer: Gesperrt ist für Dienstler Markfrankfurt bei Leipzig (Firma Sals), Müllner (Josef Brück und Gustav Madubn Nachl.), Ober-schleifen. Für Scheibentöpfer ist die Firma Engelmann in Chemnitz gesperrt, auch nach Coswig i. A. in der Zugung noch fernzuhalten.

Werkstätten bei Wimpfen. Bei dieser 'Notstandsarbeit' die von den beiden Firmen Tiefbau- und Eisenbetongesellschaft und Almeri die Betongesellschaft ausgeführt wird, wird von den Arbeitern eine tägliche Lohnhöhe von 1,50 verlangt. Wer diese Arbeitszeit nicht leisten will, könne sich entlassen betrachten. Ueberstundenmehlsage und Wasserzulagen werden verweigert. So handeln diese Firmen trotz der amtlichen Anweisung des Arbeitsministers vom 24. August 1926, veröffentlicht in Nummer 28 des Reichsarbeitsblattes über Arbeitsbeschäftigung und Ueberstundenwesen. Wegen die unerhöhte Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft durch die genannten Firmen ist Einspruch beim Bezirksarbeitsamt erhoben worden.

Aus den Baugewerkschaften

Magdeburg. Unsere Baugewerkschaft hielt am 21. Oktober einen Vertretertag ab. Anwesend waren 61 Abgeordnete. Kollege Heinemann eröffnete die Versammlung mit der Erhebung 12 verstorbenen Kollegen und erstattete darauf den Vorstandsbericht. Die Gewerkschaft hat uns am stärksten beschäftigt. Es gibt eine ganze Reihe Zustellungen, wo die Pauschalität vollständig ruht. Die Landorte, die in der Inflationszeit sehr gute Pauschalität aufzuweisen hatten, machen eine schwere Sk. je durch. Die Landwirtschaft hat das Wachen eingestellt und die Wohnbautätigkeit wird in den Landgemeinden nicht gefördert. Die Unternehmer versuchen, die Zeiten auszunutzen. Die Voburger und Veltbauer Unternehmer mussten vor das Amtsgericht gebracht werden. In Magdeburg versuchen die Unternehmer, für Ausfachungsbauten im Hochbau Tiefbauarbeiterlohn zu zahlen. An der Geschäftsstelle und bei der Firma Schäfers & Co., Süd-N, versuchen die Unternehmer wieder, die Kollegen zu betrogen. Die Werkschlichter darf nicht aufgeben, auf jeder Baustelle muß ein Landesgelehrter gewährt werden. Die Justizrat hat uns einen Einstand in die Pauschalität gegeben. Erstatt wurden 122 Betriebe mit 351 Beschäftigten; darunter waren Mitglieder des Baugewerksbundes 208, in anderen Organisationen 507 und 654 Unorganisierte. Jede Baustelle muß den Vorstand über Lohnabnahmabstufen der Unternehmer sofort in Kenntnis setzen. Das Vertragszählen muß punktl-

lich eingehalten werden; gerade in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges ist die Gewerkschaft der sicherste Haft. Kollege Lange ergänzte die Ausführungen und ging auf die Behlingsfrage ein. Wir müssen und der Jugend annehmen und auf die Regelung ihrer Wöhne stärkeren Einfluß ausüben. Dem Bestreben der Innungen, die Verzeile zu verlängern und die Vergütung gering zu halten, kann nur durch die Organisation entgegengetreten werden. Die Verordnungen der Minister über besseren Bauarbeiterlohn werden von den Gemeinden und Kreisen nicht durchgeführt. Die Anstellung von Arbeiterkontrollanten muß erneut gefordert werden. In der Hauptsache geht Steinrück auf die Kämpfe der englischen Vergarbeiter ein. Rapporte beurteilt die Haltung des Vorkaufs in der Baukontrollantenfrage. Nachdem noch Hofburg über England und Steinrück zur Bauarbeiterbeschäftigung gesprochen haben, wird einstimmig beschlossen, an den Magistrat einen Antrag auf Anstellung von 2 Baukontrollanten einzureichen. Dem Vorstand wurde ein stimmig Entlassung erteilt. Koch geht dann auf die Arbeiter im Mittelstand ein. Es ist zwischen den bezugslosen Organisationen ein Abkommen für die Arbeiten am Kanal geschlossen worden, das bis 28. Februar 1927 läuft. Die Hoffnung, Hunderte oder Tausende dabei zu beschäftigen, wird getrübt. Wenn mit den technischen Vorarbeiten gearbeitet wird, ist die Zahl derer nicht groß, die dabei Beschäftigung finden. Das Lohnabkommen im Frühjahr hat viel zur Beschäftigung unserer Organisation beigetragen. Das gegenwärtige Abkommen läuft bis 31. Dezember. Von der Stinbinder haben wir keinen Gebrauch gemacht. Ob die Unternehmer künftigen wollen, wissen wir noch nicht; möglich ist, daß sich die Stadtmagistrate beschließen. Für die englischen Vergleiche werden 400 M aus der Kassa zur Verfügung gestellt.

Aus den Fachgruppen

Glasler.

Städtische Erhebungen im Glasergewerbe. Nach den im Oktober dieses Jahres in 68 Baugewerkschaften, wo organisierte Glasergesellen beschäftigt sind, vorgenommenen Erhebungen ist der Beschäftigungsgrad im Glasergewerbe als schlecht zu bezeichnen. In Weimarschweig ist die Lage der Glasergesellen sogar sehr schlecht; bei 68 Meistern werden nur 6 Gesellen beschäftigt. Obwohl normalerweise im Oktober für den Glasergewerbe eine gute Beschäftigung sein müßte, wurden in der ersten Oktoberwoche bei 2000 Mitgliedern 404 arbeitslose Kollegen gezählt. In 37 Städten wird die Arbeitslosigkeit als schlecht bezeichnet. Nur aus 23 Städten lauten die Nachrichten günstiger; in 8 Städten wird die Lage als gut bezeichnet; dort sind keine arbeitslose Kollegen vorhanden. Dies zeigt sich aber nur auf Städte, wo die Fensterrahmen vom Glaser hergestellt werden. In der Glanz-, Weiß- und Silberglaserie ist der Beschäftigungsgrad mit wenigen Ausnahmen schlecht. Der in elfen Städten von den Unternehmern geplante Wohnbau ist bis jetzt durch die Organisation verhindert worden. Deshalb fordern wir unsere Kollegen auf, treu zum Baugewerksbund zu stehen, damit auch künftig alle Beschäftigungsfragen der Lohn- und Arbeitsbedingungen abgeklärt werden können. Die bisher gegebenen Stundenlöhne sind aus nachstehender Zusammenfassung ersichtlich: Aachen 98 S, Alenburg (Hür.) 103, Alenburg i. V. 95, Augsburg 115, Bamberg 105, Berlin 185, Braunschweig 90, Bremen 114, Chemnitz 92, 100, Dresden 102, Gießen 95, Göttingen 110, Gumburg 92, Götting (Hörsing) 98, Grimmschlag 102, Darmstadt 128, Darmstadt 100, Dresden 110, Düsseldorf 120, Elberfeld 105, Eschfurt 101, Gießenburg 109, Frankfurt (Main) 110, Frankfurt (Oder) 85, Freiburg i. S. 84, Freiburg i. Br. 112, Hensburg 95, Oera (Neuh) 95, Glauchau 103, Götting 92, Greiz 100, Halle (Saale) 103, Hamburg 120, Hannover 105, Jena 100, Kaiserlautern 104, Meißen 80, Mühlhausen i. V. 90, Leipzig 110, Magdeburg 90, Mainz 110, Meerane 103, Merseburg 98, Mittweida i. S. 90, Mühlhausen i. Th. 87, München 115, München-Gladbach 100, Naumburg (Saale) 85, Neumünster 100, Pöggau i. S. 110, Pforzheim 100, Pirmasens 90, Plauen im Vogtland 102, Potsdam 90, Quedlinburg 120, Reichenbach im Vogtland 105, Rostock 80, Rendsburg 80, Scherwin i. W. 80, Sletlin 100, Weimar 80, Wilhelmshafen 88, Wiesbaden 120, Wismar 80, Wittenberg a. N. 135, Zehl 100, Zittau in Sachsen 85 S.

Ein Mustertrabe. In der Glasergewerzeugung 'St. Lucas' ruht ein 'Anleiger der Baukreier', Meisterjahr 24 Jahre alt, Beschäftigung im Glasergewerbe, um seine Familie zu ernähren. Als Gegenleistung wünscht er nur Familienzuschuß, mit modernem Taschengeld. — Obwohl die Glasergesellen fast keinen unter den niedrigen Löhnen der Richter (Schreiner) zu finden haben, überreicht das Angebot dieses Mustertrabes doch alles bisher Dagewesene. Hoffentlich findet sich ein Glasmeister mit Weisheit, der diesen intelligenten Kaufkreier in seine Werkstatt aufnimmt, damit ihm von den Gesellen der richtige Familienzuschuß zuteil wird. Hunderte Glasergesellen sind monatlang arbeitslos, und da kommt ein derartig mangelfähiger, 'intelligenter Baukreier' und bietet sich für ein Taschengeld in der Zeitung an. — Netter des Handwerks.

Jolierer.

Für Standhalten wird ein unbedenklicher, klugger Wohner gesucht, der in sämtlichen Eisenbetonarbeiten vollkommen bewandert ist (auch granitartige und marmorartige Fundamente). Gutes Monatsgehalt. Bei vorurteillosen Zeugnissen ist mit monatlicher Zulage zu rechnen. Versuche mit Verträgen und Anfragen über Weiteren an die Steinholzfabrik 'Jama', G. m. b. H., Hannover.

Töpfer und Fliesenleger.

Auerbach i. B. In einer Versammlung erstattete Kollege Jracl Bericht über den Stand der Wohnregelung und über die Ausführungsfrage. Eingehend wurde die Arbeitsvermittlung besprochen und die Kollegen wurden aufgefordert, sich bei Arbeitslosigkeit an den Ödmann zu wenden. Dieser würde dann versuchen die Kollegen im Bezirk unterzubringen. Auch soll der Ödmann künftig öfter Versammlungen einberufen. Am Schluß der Versammlung wurde den Kollegen Franz Schlegler aus Treuen und Richard Wammler aus Auerbach die Ehrenurkunde unseres Bundes für 10-jährigen Dienst verliehen, besonders die jüngeren Kollegen, auf den beiden Jubilären nachzusehen und dem Bunde stets die Treue zu bewahren.

Wetefeld. Die Differenzen im Fliesengewerbe sind beigelegt und die Arbeit ist wieder aufgenommen worden. Es sind nicht nur die Anträge des Unternehmerverbandes auf Lohnfortzahlung abgewehrt, sondern in einzelnen Positionen sind noch Verbesserungen erreicht worden. Dies war nur dadurch möglich, daß die Fliesengewerkschaften mit uns selbst verhandeln und so eine Einigung von beider Seite nicht hintertrieben werden konnte. Das war beizufallen geändert und kann den anderen Unternehmern nur zur Nachahmung empfohlen werden.

Darmstadt. Die bei der Deutschen Tonwaren-fabrik entstandenen Differenzen wegen der Ferien sind auf dem Verhandlungswege beigelegt worden. — Hamburg. Der Streik der Fliesenleger ist nach zehntägiger Dauer beendet worden. Die Unternehmer gaben ihre Absicht ein Anzahl Arbeiterpositionen im Preise herabzusetzen, auf, worauf einige noch streikende Punkte in einer Verhandlung am 22. Oktober Einigung erzielt wurde. — Sletlin. Die Osenfegirma Landt hat den Tarif anerkannt. Die Arbeit ist wieder aufgenommen worden. Der Streik entstand dadurch, daß der Unternehmer für halbfreistehende Defen keinen Zuschlag zahlen wollte. Schon im Juli wurde diese Angelegenheit dem Innungs-schiedsgericht übergeben; aber erst im September, also zwei Monate später, lagte dies Schiedsgericht. Wer aber dann noch nicht erschien, war Herr Landt. Damit hielten die Innungsmeister die Sache für erledigt. Als dann aber die Osenfeger am 18. Oktober bei Landt die Arbeit niederlegten, gütlichen gewissermaßen die Unternehmer die Schwere um, hielten den Helm auf und erließen folgenden Befehl an die Gesellen: 'Die heutige außerordentliche Innungs-versammlung hat zu der Frage der Arbeitsniederlegung bei der Firma Landt folgenden Beschluß gefaßt: Die Gesellen der Firma Landt haben sofort beim Empfang des Schreibens die Arbeit aufzunehmen. Der Arbeitgeber hat in jedem Falle zu bestimmen, wie eine Arbeit ausgeführt werden soll. Nach dieser Bestimmung gibt erst der Tarif die Handhabe, wie hoch die Arbeit zu berechnen ist. Da die Position 127 des Tarifes nicht klar und deutlich besagt, was 'halbfreistehend' ist oder nicht, haben die beiderseitigen Tarifkommissionen sofort die diesbezüglichen Verhandlungen aufgenommen. In diesen Verhandlungen ist in dem Punkt 'halbfreistehend' unbedingt Klarheit zu schaffen. Dieser Weg hätte rechtzeitig vorher beschritten werden müssen. Sollte die Arbeitsaufnahme nicht sofort erfolgen, so sieht sich die Innung genötigt, freizeitleich zum Schutz ihrer berechtigten Interessen andere Maßnahmen zu ergreifen.' — In einer Sitzung der gemeinsamen Tarifkommission am 20. Oktober beschloß sich dann unter Vorsitz über die Schlichtung und den Kom, den der Schlichter in seinem Schreiben an den Bund beschloß, sowie über die unorthodoxe Beschäftigung der Innungs-schiedsgerichtes. Die Tarifkommission der Unternehmer erkannte auch die Berechtigung der Beschwerden der Gesellenbetriebe an. Die Stellung der Tarifkommission der Unternehmer enthielt uns somit jeder weiteren Vermehrung über das Schreiben vom 19. Oktober.

Mathewo. Die Anschrift des Kollegen Quandt muß heißen: Meierhof, nicht Meierhof.

Einige städtische Dienstler zu ort gesucht. Anbloß, Zöbnermeister, Halle a. S., Albrechtstraße 17. Städtische Dienstler, der in unabhängiges Arbeiten gewohnt ist, sucht sofort ein. In Chemnitz 114. Städtische Dienstler auf neue Arbeit sofort gesucht. G. Carlens, Zöbnermeister, Wittenberg i. W. Städtischer Zöbner, im Glazieren, Einlegen und Brennen bewandert, sucht Odenwälder Grotz, Darmstadt, Schillerstr. 116.

Vom Bau

Annaberg. Auf einem Neubau in Mildenau bei Annaberg berunglichte ein Maurer beim Verlegen von noch zu neubauenden Zementblöcken dadurch, daß die zerbrechenden Dielen ihn mit sich rissen und er in den Keller stürzte. Nur durch Zufall ist er unbehellig mit keiner Haut davon gekommen. Ein Maurer muß nicht einmündig Material unbedingt zurücknehmen. In Oberwiesenthal arbeitet die Firma B. Dörner & Co. aus Halle. Dort sind in kurzer Zeit 8 Leute zu Schaden gekommen und verletzungsanfällig geworden. In einem Falle hat der Verunglückte den Kopf eines Steinwergs zu schlagen, im zweiten einen Hilfsarbeiter eine Gefährdungszustellung davon, und im dritten Falle hat der Verunglückte eine Weinquetschung davongetragen. Die Unfallfälle ist der Erweiterungsbau des Bahnhofs in Oberwiesenthal. Schuld an den Unglücksfällen liegt nach den Angaben der Belegschaft der große Reicher der Angestellten und die Beschäftigung der großen Zahl unorganisierten Erdarbeiter sein. Die Verhältnisse sprechen hinsichtlich des Bauarbeiter-schutzes alten Bestimmungen Hohn. Nur die revolutionären Glanarbeiters aus Halle scheinen sich unter solchen Verhältnissen wohl zu fühlen.

Hof. Auf tragische Weise ums Leben gekommen sind zwei brave Kollegen, die Maurer Georg und Eduard Zell, Vater und Sohn, beide von Berg in Oberfranken. Sie führten auf einem belasteten Auto zur Arbeitstätte. An einer schmalen Stelle loterte sich die Strohbedeckung, so daß das hintere Rad im weichen Boden versank, das Auto umkippte und in die Tiefe fiel. Zell Jr. war sofort tot, sein Vater wurde schwer verletzt in das Krankenhaus gebracht, wo er nach mehreren Tagen verstarb. Der Verstarb kamte sich durch Wippen ergeben, ein anderer Arbeiter brach ein Bein, der Autoführer kam unbedenklich unbeschadet davon. Das Unglück hätte vermieden werden können, wenn der Wagenführer das Befahren dieser für den Autobesitzer ungeeigneten Straße abgesehen hätte.

Müßlingen-Wilhelmsbuden. Bericht der Bauarbeiter-schutzkommission von der Herbstkonferenz. Am 19. Oktober wurde von der Bauarbeiter-schutzkommission eine Vertreterkonferenz vorgenommen. Kontrolliert wurden 16 Neu- und Umbauten. Die Bauten auf der Maschinenfront konnten nicht kontrolliert werden, weil dort der Kommission der Zutritt erschwert ist. Im allgemeinen muß gesagt werden, daß die Schutz- und sanitären Einrichtungen auf den neuen Bauten mangelhaft, auf einigen geradezu schlecht sind. Alle Bauarbeiter müssen vom Unternehmer mindestens das fordern, was ihnen die gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen gewährleisten. — Auf 4 Bauten werden die Vorschriften nicht ausgeführt oder sie waren nicht mehr zu lesen. Die Unfallrisikostände waren nur auf

Schwerin 1000, Seggeberg 200, Stabenhagen 82,60, Schramberg 86,80, Stahlfurt 100, Schleswig 400, Straßjund 380, Tufflingen 325, Trielov a. N. 330,90, Tempelburg 242,70, Trebbin 178,26, Trielov 169,23, Trüvingen 64,50, Uebinghausen 97,75, Uffitz 3083,95, Uebnitz 350, Ueberlingen 130,30, Uegesfelde 4200,48, Verden a. d. N. 480,85, Wittenberg 700, Winjen a. d. R. 818,55, Weiden 810,79, Waldenburg i. S. 707, Woldenberg 452,80, Weßelburen 371,65, Weida 250, Wobegitz 200, Waren 200, Weimar 400, Wiesbaden 2000, Wilschmshagen 750, Witten 1000, Wittenberg 100, Wittenberg 244,10, Witz 22,70, Zeulenroda 149,30.

Verstorbene Mitglieder: Verag 3 M., Bremen 10, Bochum 4, Freiberg i. S. 4, Gera 6, Götlich 5, Königsee 240, Leipzig 100, Neurode 1, Oßnitzer 3,10, Offenbau 3,60, Plauen 40, Stenach — 80, Uffitz 2, Verden 3.

„Grundstein“-Einkäufer: Götlich 7,50 M., Protokolle: Nurebach 3 M., Bochum 10, Corbach 5, Duffelberg 3, Fürstenwalde 2,50, Freiberg i. S. 5, Witten 2,50, Götlich 1,05, Plauen 1,50, Reichensbach i. S. 7,50, Stuttgart 22,50, Stadthofendorf 4,80, Uffitz 12,50.

Kassen: Uffitz 22,50 M., Altenburg 6,25, Wittenberg 25, Anklam 25, Wahn 10, Berlin 84,75, Verag 12,50, Bremen 100, Corbach 12, Delmenhorst 25, Dargun 10, Dortmund 150, Duisburg 100, Dömitz 4, Erfurt 100, Fürstenwalde 25, Jellberg 5, Jena 50, Götlich 3, Götlich 150, Gammeltal 5, Klosterlausitz 10, Kamenz 25, Kempten 15, Lübeck

50, Loitz 5, Müllitz 25, Pöhlitz 80, Reichenbach i. S. 25, Rendsburg 25, Steinach 20, Striegau 15, Stolp 30, Sternberg i. M. 5, Tufflingen 25,50, Trüvingen 7,50, Wobegitz — 50, Weiden — 75, Witzau 100.

Für die Woche vom 31. Okt. bis 6. Nov. ist der 45. Bundesbeitrag für 1926 zu zahlen.

Butterlake: Müllitz 2 M., Berlin 40, Wieg 20, Müß 2, Oßnitzer 3, Potsdam 20, Stenach 10, Stolp 2, Waldenburg i. S. 10, Sachjen 1.

Die Baugewerkschaft Königsberg i. Pr. sucht zum 1. März 1927 einen Geschäftsführer. Bewerber müssen rechnerisch und organisatorisch befähigt, mit allen notwendigen Arbeiten in der gewerblichen Bewegung vertraut und mindestens 14 Jahre im deutschen Baugewerksbund oder einem seiner Vorläufer organisiert sein. Bewerbungen sind mit einer Lebensbiographie über die letzten eines Geistes stützend und die bisherige Tätigkeit bis 1. Dezember 1926 mit der Aufschrift „Bewerbung“ an Gustav Reimer, Königsberg i. Pr., Seidenmannstr. 19 a, einzuliefern. Bewerber wird auf ein. erste Kraft. Die Aufstellungskommission.

Gedenktafel verstorbenen Mitglieder.

Alfred, Friedrich Schmidt, Maurer, 56 Jahre alt. Danzig. Hermann Sehl, Maurer, 55 Jahre alt. Demmin. August Blondow, Maurer, 68 Jahre alt. Eterniförde. Rudolf Bewarder, Hilfsarbeiter. Gumburg. Karl Illaender, Maurer, 70 Jahre alt. Hof. (Berg.) Georg Sell, Maurer, 59 Jahre alt. Eduard Sell, Maurer, 21 Jahre alt. Leipzig. Anton Naprstek, Maurer, 57 Jahre alt. (Martrankf.) Heinz Deckert, Maurerlehrling, 16 J. Wandenburg. Julius Willig, Maurer, 64 Jahre alt. August Busch, Maurer, 70 Jahre alt. (Wittenberg.) Karl Fricke, Arbeiter, 63 Jahre alt. (Wittenberg.) August Arnold, Arb., 64 Jahre alt. Mannheim. (Sudowitz.) Emil Giffbar, 67 J. Marienwerder. (Marienb.) Max Wlk, Maurer, 38 J. Weichen. Hermann Möbius, Maurer, 57 Jahre alt. Wi helm Wolk, Zäpfer, 56 Jahre alt. Wittenberg. (Helmöding.) Josef Kräh, Hilfsarb., 50 J. (Schwab.-D.) Lukas Kühweider, Hilfsarb., 66 J. Speyer. Philipp Medinger, Maurer, 68 Jahre alt. Jakob Halling, Maurer, 75 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

OPEL Größte Produktion der Welt!

FAHRRADER

Böhmische Bettfedern

aus erster Hand
1 Pfd. braun, gute
Schleifed. A. 1.
bessere 2. — re-
schl. weiß, Baum-
2 75, 3 50, 4. — Halb-
baum 5 50, 6. — 7. — 1 Pfd. Rappfed. un-
geschl. halbweiß, A. 2 25, weiß, 4. —
aller 5. — Zöllner ganz Nachn. von
1 Pfd aufwärts. Preis. Nichtpass. umge-
tauscht od. Geld zurück. Must. unent-
geltl. Max Steiner, Katalog Nr. 273, Böhmerw.

Billige höh.-. Bettfedern

Ein Kilo grane geschlisse-
sene 3 M., halbweiß 4 M.,
weiß 5 M., bessere 6 M.,
7 M., dannenweisch 8 M.,
10 M., beste Sorte 12 M.,
14 M., weiße ungeschlissene
15 M., beste Sorte 11 M., 13 M. sand
portofrei, kolonial gegen Nachnahme.
Muster frei. Umtausch und Rücknahme
kostenlos. Beschrift. Sackel. Lobes Nr. 9
bei Pilsen, Böhmen

Bei Wassersdorf, Herzastifima
(alt. ohon. Fälli)
hilft über rasche, meist
Spezial-Prüver Karton 3 M.
Apotheker W. Böhm, Hameln a. Weser 15

la Rippeca-Silber-B-Stedie

mit 25jähr schriftl. Garantie
versd. d. wir dankt an Private
Ohne Anzahlung
3 Tage zur Ansicht. Die
Bezahl. kann b. vov. Käufen in
9 gleichen Monatsraten
erfolgen. Fordern Sie illustriert.
Preis lister u. Muster kostenlos.
Gehört. i. D. Fabrik feiner
M. Haas & Co. Tafelstecke
Hettmann 114 Rhld.

Maurerhosen

Leider, schwer, alt &
unzuverlässiger o.
Verlang. Sie Muster.
Herbert Fritzsche,
Kleiderfabrik,
Niederoderwitz i. S.

Metallbetten

Stahlmetz, Kinderbett, glänzt an. Btate.
Rat 151 frei. Eisenmöbelfabrik Suhl (Th.)

Laubsägerel

Sämtliche
Hölzer,
Werkzeuge,
Vorlagen
Kerbschnitt Holzbrand usw. liefert!

J. L. Hahn, Maxdorf 18
(Pfalz)
Preisliste gratis und franco.

Kollegen, tragt Euer Bundesabzeichen!

367. Hamburger Staats-Lotterie

Diese Lotterie ist jetzt auch in Preußen, Thüringen und Braunschweig genehmigt.

Die Lotterie hat durch die Neugestaltung eine Verbesserung erfahren. Ich verweise auf die große Zahl bedeutender Treffer bei geringer Loseanzahl. Es gelangen

5 Millionen 699500 Reichsmark

zur Verlosung. Von 80 000 Losen werden in 6 Klassen 31 600 mit Gewinnen gezogen, ferner 3 große Prämien, sodas fast jedes zweite Los gewinnt. — Gewinne sind einkommensteuerfrei. — Der größte Gewinn beträgt im glücklichsten Falle

Fünfhunderttausend Reichsmark

(eine halbe Million)

Höchstgewinne evtl. RM
490 000, 480 000, 470 000, 460 000, 450 000
Prämien und Gewinne à RM
200 000, 120 000, 100 000, 80 000, 70 000, 60 000, 50 000, 40 000, 35 000, 30 000, 25 000, 20 000 usw.

Der amtlich festgesetzte Preis beträgt für jede Klasse:
1/8 Los RM 2,50 | 1/4 Los RM 5.— | 1/2 Los RM 10.— | 1/1 Los RM 20.—

Ferner für Porto und Liste 30 A.
Aufträge zur ersten Klasse umgehend erlösen, spätestens bis zum 25. November 1926.
Amlicher Plan gratis.

Philipp Fürst, Hauptkollekte, Hamburg, Große Bleichen 82 d.

Bestellbrief, hier abtrennen:
An die Hauptkollekte Philipp Fürst in Hamburg 36, Große Bleichen 82 d.
Postcheckkonto Hamburg 999.

Kreuzchen um Zusendung von
..... ganzen Original-Los à RM 20.—
..... halben 10.—
..... viertel 5.—
..... achtel 2,50

Porto und Gewinnliste 30 A. extra.

Adresse des Bestellers (geul. recht deutlich schreiben):
Name: _____
Wohnort: _____
Adresse: _____

Betrag erhalten Sie beifolgend per Einschreiben — per Postanweisung — Zahlkarte — ist durch Nachnahme zu erheben. (Nichtzutreffendes bitte zu durchstreichen.) Gez.

MUSIK INSTRUMENTE

Harmonikas, Lauten, Gitarren, Mandolinen, Sprechapparate etc.
Versand ab Fabrik direkt an Private
Katalog gratis. 1400 Musikinstrumente
MEINEL & HEROLD
Musikinstr.-Harmonikafabrik
KLINGENTAL SA. NR. 1103

Lustige Gesellschaft streckt an!

Sie finden Sie in unserm
Lustigen Buche des Humors.

Dieses Buch enthält die typischsten neuen Witze, werden sich lohnen. Sie können überall folgende Buchhandlungen heroverufen!
Dieses Buch schaff Ihnen viele Stunden der Lust und Freude und macht Sie zum beliebtesten Gesellschaftler.
Preis 1,50 Mark

Kongress-Verlag, Müllg. 825, Dresden-N., Marktstraße 27.

Sprech-Apparate

ab Fabrik incl. Reichs-Platten, 25 cm Durchmesser, pro Stück von 1,50 M. an. Bei Aufträgen v. 10 M. an Frankofreio. Zahlungs-erleichterung! Verlangen Sie kostenlos. Angebot von
Förster & Co., Dresden 346
Postfach 234.

Original M. Mosberg's unerreichte Spezialfertigung für Bauhandwerker.

Weltbekannte Isländer. Reiten, Teufelholzwagen.

Weiter bedeutend herabgezte Preise.
Stellten gratis.

M. Mosberg - Bielefeld.

5 Sülzenbecker Straße 5.

Original M. Mosberg's unerreichte Spezialfertigung für Bauhandwerker.

Weltbekannte Isländer. Reiten, Teufelholzwagen.

Weiter bedeutend herabgezte Preise.
Stellten gratis.

M. Mosberg - Bielefeld.

5 Sülzenbecker Straße 5.

Original M. Mosberg's unerreichte Spezialfertigung für Bauhandwerker.

Weltbekannte Isländer. Reiten, Teufelholzwagen.

Weiter bedeutend herabgezte Preise.
Stellten gratis.

M. Mosberg - Bielefeld.

5 Sülzenbecker Straße 5.

Männer!

Jeden Alters

Neue Kraft und Jugendfrische durch „Testocol“

das langjährig vielfach erprobte hochwertige Sexualkräftigungsmittel hergestellt nach den neuesten Forschungen der „Sexualwissenschaft“ mit aufeinander verjüngender, nachhalliger Wirkung bei vorzeitiger Schwäche, Schwinden der besten Kräfte, allen körperl. und nervös. Erschöpfungszuständen, in allen Artheiten zu haben. Originalpack. 75 Tabl. 4.— M. Fordern Sie sofort die belehrende Broschüre mit überzeugend. Anerkennungen gegen Einsendung von 20 Pfg. im verschlossenen Brief von Dr. med. H. Schmidt, G. m. b. H., Berlin, 130, Rathenowerstr. 73

Bestell formlos. Schreiben unverzüglich.

Stuttgineser Reprint-Verlag, Potsdam - Postfach 22.